

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen einer

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bzgl. rentenpolitischer Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Aktualisierter Stand: Kabinettvorlage v. 04.09.2024
Inkrafttreten: 2025 bis 2028

SGB III

- Für ArbN, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, zahlen ArbGeb (zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen) die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die ArbN versicherungspflichtig wären. Dies gilt ab Juli 2025 nicht, wenn der ArbGeb den steuerfreien Beitrag zur Arbeitslosen- (und Renten-) versicherung in voller Höhe an die ArbN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt. Damit sollen für den Personenkreis versicherungsfrei Beschäftigter ab der Regelaltersgrenze weitere Anreize zur freiwilligen Ausübung bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden. – Die Auszahlung der Beträge kann grundsätzlich nur einheitlich erfolgen – es sei denn, der Versicherungsstatus in der Rentenversicherung (Versicherungspflicht) und der Arbeitslosenversicherung (Versicherungsfreiheit) fällt auseinander.

SGB IV

- Bei beschäftigten Hinterbliebenen wird das vom Bruttoentgelt (nach Abzug eines 40-prozentigen Pauschalbetrags) verbleibende »Netto« zu 40 Prozent mindernd auf die Hinterbliebenenrente angerechnet – soweit es den Freibetrag übersteigt; dieser beträgt monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (seit Juli 2024: 1.038,05 €) plus evtl. das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (ab Juli 2024: 220,19 €) für jedes Kind des bzw. der Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. – Ab Juli 2027 wird zur Bestimmung des »Netto« vor Abzug des 40-prozentigen Pauschalbetrags bei Erwerbs- oder kurzfristigen Erwerbsersatzentkommen zunächst ein *Sockelbetrag* (bis zur Höhe der jeweils maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV – 2024: 538 €) von der Anrechnung ausgenommen. Damit wird gewährleistet, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder Tätigkeit, die neben der Hinterbliebenenrente ausgeübt wird, stets anrechnungsfrei bleibt, sofern es sich um das einzige Erwerbseinkommen handelt. Weiterhin ist im Zusammenspiel mit den weiteren Regelungen der Einkommensanrechnung (pauschale Abzüge, Freibetrag) sichergestellt, dass eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn regelmäßig nicht angerechnet wird, sofern sie das einzige Einkommen darstellt. – Beispiel (2. Hj. 2024): Aus einer Beschäftigung zu 40 Std./Woche zum gesetzlichen Mindestlohn (12,41 €) ergibt sich ein Monats-Brutto von rd. 2.150 EUR. Abzüglich des Sockelbetrags verbleiben 1.612 EUR – nach pauschaler Minderung um 40 Prozent sind es rd. 967 EUR. Da der Freibetrag von 1.038,05 EUR nicht überschritten wird, bleibt das Erwerbseinkommen anrechnungsfrei und die Hin-

terbliebenenrente wird ungemindert geleistet (nach geltendem Recht ergäbe sich eine Kürzung der Hinterbliebenenrente um rd. 100 EUR). – Die Neuregelung soll Anreize setzen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit auszuweiten.

SGB VI

- Gem. § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht zulässig, wenn mit demselben ArbGeb bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (*Anschlussverbot*). Dieses sog. Anschlussverbot wird ab 2025 für ArbN, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aufgehoben (§ 41 Abs. 2 SGB VI), soweit mit sachgrundlosen Befristungen
 - eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren und/oder
 - eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen nicht überschritten wird.Mit der Neuregelung soll Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rückkehr zu ihrem bisherigen ArbGeb erleichtert werden.
- Um die Anreize für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu erhöhen, wird mit der *Rentenaufschubprämie* eine neue Möglichkeit für den Übergang in den Ruhestand geschaffen. Ab 2028 haben Versicherte auf Antrag mit Beginn einer aufgeschobenen Rente wegen Alters Anspruch auf eine Rentenaufschubprämie (alternativ zum erhöhten Zugangsfaktor), wenn sie ab 2025
 - eine Rente wegen Alters später als zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats in Anspruch nehmen, in dem sie erstmals die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen und
 - in den Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem sie erstmals die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen, bis zum Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters durchgehend in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren. – Einer mehr als geringfügigen Beschäftigung steht eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit sowie der versicherungspflichtige Bezug von Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld sowie Krankengeld der Sozialen Entschädigung gleich.Die Höhe der Prämie wird ermittelt aus der Monatsrente zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns (und damit unter Berücksichtigung der Anwartschaften aus der Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze sowie zwischenzeitlicher Rentenanpassungen) vervielfältigt mit der Anzahl der hinausgeschobenen Monate und einem dynamischen Prämienfaktor. Der Prämienfaktor entspricht dem von der Rentenversicherung übernommenen Teil der Krankenversicherung der

Rentner; 2024 betrüge der Faktor 1,0815. – Die Rentenaufschubprämie unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; die steuerliche Behandlung der Prämie ist noch offen.

Bei der *Grundrente* wird die Rentenaufschubprämie nicht als Einkommen berücksichtigt.

Ein Anspruch auf die Rentenaufschubprämie besteht nicht,

- sofern bereits eine Altersrente mit einem Zugangsfaktor größer als 1,0 bindend bewilligt wurde oder
- wenn nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erstmals erfüllt waren, und dem Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters mehr als 36 Kalendermonate liegen.

Entscheiden sich die Versicherten für die Prämie, so beträgt der Zugangsfaktor bei der später in Anspruch genommenen Altersrente 1,0. – Sind die obigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rentenaufschubprämie (neben der Nichtinanspruchnahme der Rente) nicht erfüllt, kommt die Erhöhung des Zugangsfaktors bei der später in Anspruch genommenen Altersrente zur Anwendung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Mindestdauer des Aufschubs neben der durchgängigen Weiterarbeit nicht erreicht oder die Höchstdauer überschritten ist oder keine durchgängige Weiterarbeit mit Rentenversicherungspflicht während des Aufschubs vorliegt.

- Beschäftigte, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Altersvollrente beziehen, sind versicherungsfrei (sofern sie nicht explizit auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben); der ArbGeb zahlt in diesen Fällen (zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen) die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Dies gilt ab Juli 2025 nicht, wenn der ArbGeb den steuerfreien Beitrag zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung in voller Höhe an die ArbN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt. Damit sollen für den Personenkreis versicherungsfrei Beschäftigter ab der Regelaltersgrenze weitere Anreize zur freiwilligen Ausübung bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

Einschließlich der geplanten Neuregelungen stünden den Berechtigten künftig lt. DRV folgende Möglichkeiten zur Auswahl, die teilweise kombinierbar sind:

- Regelaltersrente mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,
- Regelaltersrente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn mit erhöhtem Zugangsfaktor,
- Beitragszahlung nach Rentenbeginn, die jährlich zu einer Neuberechnung der Rente führt,
- Beschäftigung mit oder ohne Beitragszahlung des Berechtigten, ab Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Vollrente wegen Alters,
- Rentenaufschubprämie (mit Beitragszahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze, ohne erhöhten Zugangsfaktor),
- Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung ab Erreichen der Regelaltersgrenze mit Bezug einer Vollrente wegen Alters.

